

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Erding  
zum 01.01.2022**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 20.10.2021 folgende Gebührensatzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup> Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. <sup>3</sup> Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. <sup>4</sup> Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. <sup>5</sup> Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) <sup>1</sup> Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3  
Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. <sup>2</sup> Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m<sup>3</sup>.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m<sup>3</sup>.

## § 5 Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüll- und Biomüll und der vierwöchentlichen Abfuhr der Papierbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	36,00 € vierteljährlich
<del>1a.</del> 2. eine Müllnormtonne mit 80 l	41,40 € vierteljährlich
<del>2.</del> 3. eine Müllnormtonne mit 120 l	52,20 € vierteljährlich
<del>3.</del> 4. eine Müllnormtonne mit 240 l	95,40 € vierteljährlich
<del>4.</del> 5. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l	441,60 € vierteljährlich

<sup>2</sup> Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 4,00 €.

- (3) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) an der Kreismüllumladestation in Isen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €. <sup>2</sup> Für Künstliche Mineralfasern beträgt die Gebühr 400,00 € je Gewichtstonne, für Asbesthaltige Abfälle 250,00 € je Gewichtstonne. <sup>3</sup> Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 20,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 10,00 € ( $\leq$  bei Fahrzeugen unter 5 to). Für die Annahme von Kleinmengen gelten die Pauschalen in der Anlage 2 zur Gebührensatzung.

- (4) <sup>1</sup>Die Gebühr für PKW-Altreifen privater Anlieferer beträgt 7,50 € für PKW-Altreifen mit Felge und 2,50 € für PKW-Altreifen ohne Felge. <sup>3</sup>Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. für nicht verwiegbare Müllmengen beträgt die Gebühr 10,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 5,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern mit einem Füllvolumen < 6 kg beträgt 6,00 € pro Stück, mit einem Füllvolumen von ≥ 6 kg 12,00 € pro Stück und ab einem Füllvolumen ≥ 12 kg 18,00 € pro Stück.
- (6) Für die Entsorgung von Industriebatterien beträgt die Gebühr 25,00 € pro Stück.
- (7) <sup>1</sup> Die Sperrmüllabfuhr oder die wahlweise hierzu angemeldete Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen ist einmal jährlich für bis zu zwei m<sup>3</sup> (Sperrmüllabfuhr) bzw. 200 kg (Selbstanlieferung) pro Haushalt kostenlos. <sup>2</sup> Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden darüber hinaus gehenden weiteren angefangenen halben m<sup>3</sup> die Gebühr 20,00 €, je vollen m<sup>3</sup> 40,00 €, bei der angemeldeten Sperrmüllanlieferung an der Kreismüllumladestation Isen beträgt der Gebührensatz für die Mehrmenge je Gewichtstonne 190,00 €. <sup>3</sup> Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Recyclinghöfen beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 20,00 € je m<sup>3</sup>, mindestens jedoch 5,00 €.
- (8) <sup>1</sup> Für die Entsorgung von haushaltsüblichen Mengen an Problemabfällen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung wird keine Gebühr erhoben. <sup>2</sup> Die Gebühren für darüberhinausgehende Mengen bzw. für die Entsorgung von Gewerbemengen richten sich nach den jeweils aktuellen Preisen der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.
- (9) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2018~~22~~, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle

durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

## § 7 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) <sup>1</sup> Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. <sup>2</sup> Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Erding, den XX.XX.XXXX

gez.

Martin Bayerstorfer  
Landrat

**ANLAGE 1** zur Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Landkreises Erding  
zum 01.01.2022

**Zusammenfassung der Abfallgebühren im Landkreis Erding:**

ab 01.01.2022

Gebühren für die Hausmüllabfuhr (inkl. Biomüll- und Papiertonne):

Tonnen- größe	Personen- zahl	Berechnungs- grundlage	Jahres- gebühr	1/4-jährlich	monatlich
60 l	1-3	60 l	144,00 €	36,00 €	12,00 €
80 l	4	80 l	165,60 €	41,40 €	13,80 €
120 l	5-6	120 l	208,80 €	52,20 €	17,40 €
240 l	bis 12	240 l	381,60 €	95,40 €	31,80 €
1.100 l	bis 55	1.100 l	1.766,40 €	441,60 €	147,20 €

zusätzliche Müllsäcke: je Sack 4,00 €

Sperrmüllgebühren:

bei Selbstanlieferung  
bei Abholung

20,00 € / m<sup>3</sup>  
ab dem dritten m<sup>3</sup>: 40,00 € / m<sup>3</sup>

**ANLAGE 2** zur Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Landkreises Erding  
zum 01.01.2022

**Zusammenfassung der Gebühren bei Anlieferung an der  
Müllumladestation in Isen:**

**I. Selbstanlieferergebühren bei Verwiegung:**

Siedlungsabfälle	190,00 € / to
Asbesthaltige Abfälle	250,00 € / to
Mineralfaserhaltige Abfälle	400,00 € / to

**II. Für Kleinanlieferungen an der werden folgende Pauschalgebühren für Gewichte, die mit der eingesetzten Waage nicht nach dem Wieg- und Eichgesetz ermittelt werden können, für die Selbstanlieferung erhoben:**

<b>kostenpflichtige Siedlungsabfälle</b>	
Fahrzeuge $\leq$ 5 to (unter Mindestlast)	10,00 €
Fahrzeuge $>$ 5 to (unter Mindestlast)	20,00 €
<b>Asbesthaltige Abfälle</b>	
Fahrzeuge $\leq$ 5 to (unter Mindestlast)	15,00 €
Fahrzeuge $>$ 5 to (unter Mindestlast)	25,00 €
<b>Mineralfaserhaltige Abfälle</b>	
Fahrzeuge $\leq$ 5 to (unter Mindestlast)	30,00 €
Fahrzeuge $>$ 5 to (unter Mindestlast)	60,00 €

**III. Für die Anlieferung von nicht verwiegbaren Müllmengen werden folgende Gebühren festgesetzt:**

1 m <sup>3</sup>	20,00 €
½ m <sup>3</sup>	10,00 €
¼ m <sup>3</sup>	5,00 €
KMF Sack gefüllt	15,00 €

**IV. Gebühren für die Entsorgung von Industriebatterien 25,00 € / Stück**

**V. Gebühren für die Entsorgung von Autoreifen**

Reifen mit Felge	7,50 € / Stück
Reifen ohne Felge	2,50 € / Stück

**VI. Gebühren für die Entsorgung von Feuerlöschern**

Feuerlöscher $<$ 6 kg	6,00 € / Stück
Feuerlöscher $\geq$ 6 kg	12,00 € / Stück
Feurlöschler $\geq$ 12 kg	18,00 € / Stück